



Stellungnahme

zur geplanten Änderung der AVBayKiBiG

9. August 2012

Der Evangelische KITA-Verband Bayern nimmt hiermit zur zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) Stellung.

Die Stellungnahme wird sowohl von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als auch vom Diakonischen Werk Bayern unterstützt.

Die Bemühungen um mehr Qualität werden begrüßt.

Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen um mehr Qualität in Kindertageseinrichtungen. Die hier vorgesehene Maßnahme ist jedoch als alleinstehende Regelung nicht geeignet, die pädagogischen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Ausführungsverordnung auf der Basis einer veränderten Gesetzeslage!

Wir begrüßen die Entscheidung des Sozialausschusses im Landtag, vor der parlamentarischen Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine Verbändeanhörung durchzuführen. Bereits jetzt, also noch vor Beginn des parlamentarischen Verfahrens wird in dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Ausführungsverordnung davon ausgegangen, dass die „anstehenden Änderungen des BayKiBiG...insoweit rückwirkend zum 1. September 2012 in Kraft gesetzt werden“.

Vorschläge zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen sind im Gesamtkontext von Gesetz und der Verordnung zu dessen Ausführung zu betrachten und zu bewerten. Ein Vorziehen der Änderungen einer einzelnen ausgewählten Regelung ist nicht zielführend.

Im Übrigen geben wir zu bedenken, dass es einen ausreichend zeitlichen Vorlauf benötigt, um geänderte gesetzliche Regelungen umsetzen zu können.

Die Verbesserung des Anstellungsschlüssels ist nicht ausreichend finanziert.

Es wird dann unter anderem zwingend erforderlich sein, die ausreichende Finanzierung des Anstellungsschlüssels sicherzustellen. Die Verordnungsbegründung geht selbst von rechnerischen Mehrkosten in Höhe von 80,1 Mio. Euro aus. Die Tatsache, dass zahlreiche Träger derzeit einen besseren Anstellungsschlüssel selbst oder kommunal finanzieren, kann nicht dazu führen, dass der Freistaat dauerhaft von diesen Mehrkosten befreit wird.

Die vorgesehene Veränderung des Mindestanstellungsschlüssels muss eine entsprechende Erhöhung des „Basiswertes plus“ um ca. 9,1 % nach sich ziehen. Darüber hinaus ist bei einer Neuberechnung der Aufwand für Tätigkeiten, die in den letzten Jahren hinzugekommen sind, wie beispielsweise das verbindliche Führen von Beobachtungsbögen zu berücksichtigen. Das Budget für den „Basiswert plus“ ist so zu berechnen, dass dies möglich ist. Andernfalls ist mit Mehrbelastungen für Träger zu rechnen, Elternbeitrags erhöhungen können nicht, wie im Verordnungsentwurf dargestellt ausgeschlossen werden.

Die alleinige Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels sichert Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht ausreichend.

Da für gute Bildungsqualität „Verfügungsstunden für die Ausarbeitung, Durchführung und Nachbereitung von Lernarrangements, die für die individuelle und warmherzige Zuwendung an das einzelne Kind zum Aufbau stabiler Vertrauensbeziehungen“ zwingend erforderlich sind, hat der

Verordnungsgeber bereits 2005 den sog. „empfohlenen Anstellungsschlüssel“ als Orientierungswert angegeben.* Eine alleinige Anhebung des Mindestanstellungsschlüssels sichert also noch keine ausreichende Bildungsqualität.

Bisherige Bemühungen vieler unserer Träger, einen über den Mindestanforderungen liegenden Anstellungsschlüssel vorzuhalten, sind demnach zu begrüßen und dürfen nicht zu Entlastung des staatlichen Haushalts genutzt werden. Es ist deshalb notwendig, den Basiswert und das dafür vorgesehene Finanzvolumen entsprechend der Anhebung des Mindestanstellungsschlüssels anzugleichen. Der im Gesetzentwurf und im Anschreiben an uns angedeutete Rechenweg ist nicht anzuwenden.

Kinder unter 3 Jahren besser fördern.

Im Verordnungsentwurf wird insbesondere mit den besonderen Anforderungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter 3 Jahren argumentiert. Darin wird auch dargestellt, dass unserer Forderung nach einer Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 2,0 auf 3,0 durch die Weiterleitung der Bundesmittel teilweise Rechnung getragen werden würde. Da die Bundesmittel nicht explizit der Verbesserung des Personals dienen und leider nur in wenigen Fällen an die Träger weitergeleitet werden, muss dieser Aussage widersprochen werden. Nach wie vor ist neben der finanziell ausreichend ausgestatteten Erhöhung des Anstellungsschlüssels, die Erhöhung des Gewichtungsfaktors notwendig.

Ausnahmeregelung sinnvoll gestalten.

Aufgrund des derzeit spürbaren Fachkräftemangels wird eine Ausnahmeregelung zur Erfüllung des Mindestanstellungsschlüssels, wie sie nun vorgesehen werden soll, grundsätzlich begrüßt. Die dort bisher vorgeschlagenen Formulierungen „begründete Ausnahmefälle“ und „nachzuweisender Fachkräftemangel“ sind jedoch zu definieren und ggf. zu verändern. Es wäre fatal, wenn mit einer solchen Regelung der bürokratische Aufwand unverhältnismäßig steigen würde oder den Träger verpflichten würde, aus seiner Sicht ungeeignetes Personal anzustellen.

Fazit:

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verweisen darüber hinaus auf unsere gemeinsame Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern vom 9. August 2012, sowie auf unsere Stellungnahme vom 4. Mai 2012 zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Nürnberg, 9. August 2012

Ludwig Selzam
Vorstand

Christiane Münderlein
Vorstand

*siehe Jung/Lehner 2007, Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Nr 297